

Neufassung der Satzung des

Verein für Denkmalpflege Helsa e.V.,

eingetragen im Vereinsregister Kassel unter der Vereinsregisternummer VR 5003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Denkmalpflege Helsa e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Helsa.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 Nr. 6 AO) und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nr. 22 AO).
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Erhalt und die denkmalgerechte Instandsetzung von denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in Helsa; hierzu kann der Verein auch entsprechende Gebäude erwerben, die Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen finanzieren und die Gebäude nach der Instandsetzung halten, nutzen, veräußern, vermieten oder verpachten;
 - b) die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben des Denkmalschutzes und die Förderung einzelner Objekte;
 - c) Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur;
 - d) Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Dorfentwicklung
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz mehrfacher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss durch das betroffene Mitglied entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und optional einem Pressewart.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro der Unterschrift mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er trifft sämtliche Entscheidungen, die zur Zweckverwirklichung erforderlich sind und die nicht durch diese Satzung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zudem hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu dieser einzuladen eine Finanzplanung und den Jahresabschluss zu erstellen und die Entscheidungen der Mitgliederversammlung umzusetzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse jedoch auch schriftlich, mündlich oder elektronisch z.B. per Email fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder in der Sitzung anwesend waren oder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben, dessen Aufgabe die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Belangen der Umsetzung seiner Aufgaben ist.
2. Mitglieder des Beirats werden von dem Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren berufen.
3. Der Beirat soll grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen mit eingeladen werden und an diesen teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail an die bekannten Email-Adressen und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Helsa unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die von dem Vorstand vorgelegten Planungen und Maßnahmen und trifft die grundlegenden richtungsweisenden Entscheidungen wie z.B. die Übernahme von Erhaltungs- und Instandsetzungsprojekten, insbesondere den Erwerb von denkmalgeschützten Gebäuden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern. Sie sind in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helsa als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck im Ortsteil Helsa zu verwenden hat.